

Beschluss vom 4. Mai 2021

Kleine Anfrage 2021/15 betreffend

Genügende Unterstützung während der Coronapandemie – auch für Kulturschaffende

In einer Kleinen Anfrage vom 19. März 2021 stellt Kantonsrätin Mayowa Alaye verschiedene Fragen im Zusammenhang der Unterstützung von Kulturschaffenden während der Corona-Pandemie.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass der Kanton Schaffhausen seit Beginn der Corona-Pandemie Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende anbietet.

Wie viele Gesuche für Ausfallentschädigungen von Kulturschaffenden wurden in den einzelnen Monaten seit März 2020 im Kanton Schaffhausen eingereicht, wie viele davon bewilligt?

Regime 1

Umsetzung COVID-Verordnung Kultur (Schadenszeitraum vom 21. März bis 31. Oktober 2020) mit Gesuchsfrist bis am 20. September 2020: 19 eingereichte Gesuche von Kulturschaffenden, davon 13 Gesuche bewilligt, 2 Gesuche zurückgezogen, 4 Gesuche abgelehnt.

Regime 2

Umsetzung COVID-19-Gesetz (1. Schadenszeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Januar 2021) mit Gesuchsfrist bis am 28. Februar 2021: 14 eingereichte Gesuche von Kulturschaffenden, davon 11 Gesuche bewilligt, 1 Gesuch zurückgezogen, 0 Gesuche abgelehnt (Stand 4. Mai 2021).

Bei den abgelehnten Gesuchen waren die in den rechtlichen Grundlagen festgehaltenen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt (z. B. fehlende fristgerechte Anmeldung als selbständigerwerbend oder fehlender Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit im Kultursektor).

1. *Wie hoch sind die Arbeitslosenquoten von Kulturschaffenden zurzeit und wie haben sie sich im Laufe der Pandemie entwickelt? Wie hoch ist die Arbeitslosenquote im Vergleich zu anderen Branchen und wie ist dies zu bewerten?*

Die vom RAV zur Verfügung gestellten Zahlen zeigen eine relativ konstante Quote zwischen 3,8 % (Mai 2020) und 2,8 % (Februar 2021). Allerdings muss dazu bemerkt werden,

dass die Quoten in den einzelnen Bereichen relativ ungenau sind, da die Basis, die Arbeitnehmenden, in den Branchen seit der letzten Volkszählung nicht mehr vollumfänglich erfasst, sondern hochgerechnet wird. Bei den Kulturschaffenden liegt der Variationskoeffizient, also die Ungenauigkeit, zwischen 5.1 % und 10.0 %. Zudem werden die Bereiche *Kultur, Unterhaltung, Erholung* für die Statistik in einer Gruppe erfasst, weshalb sich der Anteil an Kulturschaffenden innerhalb der Gruppe nicht ablesen lässt. Ein Grund für die relative Konstanz mag darin liegen, dass viele Kulturschaffende selbstständig sind und nur in Ausnahmefällen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

2. *Wie bewertet der Regierungsrat die Ansätze der pauschalisierten Ausfallentschädigung in Zürich und der existenzsichernden Taggelder in Basel-Stadt? Wo sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile der beiden Modelle in Bezug auf die Situation in Schaffhausen? Wie sähe ein vergleichbarer Ansatz für den Kanton Schaffhausen idealerweise aus?*

Sowohl das "Zürcher Modell" wie auch das "Basler Modell" waren befristet (Zürich bis Ende Januar 2021 und Basel-Stadt bis Ende April 2021) und beruhten darauf, dass die beiden Kantone ihre Modelle vollständig alleine finanzierten. Der Bund leistete daran keinen Anteil.

Verschiedene Kantone, darunter auch der Kanton Schaffhausen, haben zur Vereinfachung der Abläufe ein vereinfachtes Modell für Kulturschaffende eingeführt. Kulturschaffende, die einen Tagessatz von weniger als max. Fr. 60.00 EO haben, können dieses vereinfachte Verfahren wählen, bei dem sie nur noch den Kanton als Ansprechpartner haben. Die EO und/oder Nothilfe von Suisseculture Sociale als zusätzlich involvierte Stellen entfallen. Das vereinfachte Verfahren ist mit dem Bund abgesprochen. Der Bund beteiligt sich daran mit einer hälftigen Finanzierung.

Beim Normalverfahren handelt es sich mittlerweile um einen eingespielten Ablauf. Verzögerungen ergeben sich vornehmlich dann, wenn Unterlagen, die zum Entscheid notwendig sind, nicht vorliegen und bei den Gesuchstellenden zuerst eingefordert und von ihnen beigebracht werden müssen.

Sowohl das "Zürcher Modell" wie auch das "Basler Modell" haben den klaren Nachteil, dass keine Gegenfinanzierung durch den Bund erfolgt. Angesichts der Zahl der bisher eingereichten Gesuche können diese sowohl im vereinfachten als auch im Normalverfahren innert nützlicher Frist bearbeitet werden, sobald alle für einen Entscheid notwendigen Unterlagen vorliegen.

3. *Wie würde der Regierungsrat den Kreis der berechtigten Personen einschränken? Beabsichtigt er die freischaffenden in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitenden Personen miteinzubeziehen?*

Der Bund gibt den Kreis der anspruchsberechtigten Kulturschaffenden im Gesetz und in der Verordnung dazu vor. Mit dem Entscheid des Bundesparlaments vom 19. März 2021 wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kulturschaffenden von den Selbständigerwerbenden auch auf die Freischaffenden ausgedehnt. Mittlerweile ist auch die entsprechende Verordnung des Bundes (Covid-19-Kulturverordnung) angepasst. Die entsprechend ergänzten Dokumente sind unter www.kulturraum.sh unter Informationen – Covid 19 zu finden. Seit Mitte April 2021 nimmt der Kanton Schaffhausen also auch Gesuche von freischaffenden Kulturschaffenden entgegen.

4. *Wie viele Personen würden im Kanton Schaffhausen von einer entsprechenden Lösung profitieren?*

Da nicht bekannt ist, wie viele freischaffende Kulturschaffende es im Kanton Schaffhausen gibt, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

5. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die gesamten Kosten einer entsprechenden Hilfeleistung für Kulturschaffende?*

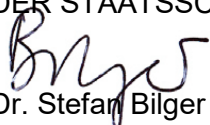
Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen werden die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende je hälftig von Bund und Kanton getragen. Der maximale Anteil am anrechenbaren Schaden beläuft sich auf 80 %. Da seit Mitte April 2021 Gesuche auch von freischaffenden Kulturschaffenden eingereicht werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, wie hoch die nachgesuchte Schadenssumme sein wird. Erst nach Bearbeitung der Gesuche wird bekannt sein, welche Summen konkret ausgezahlt wurden.

6. *Wenn keine angepasste Hilfeleistung für Kulturschaffende durch den Kanton gewährt würde, was unternimmt der Regierungsrat konkret, damit langfristig ein breites Kulturangebot im Kanton Schaffhausen gewährleistet ist?*

Mit der Ausdehnung der Ausfallentschädigung auf die freischaffenden Kulturschaffenden wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet und das Angebot entsprechend angepasst. Zudem unterstützt der Kanton über den Lotteriegewinnfonds konkrete Projekte und leistet bei Vorliegen einer Leistungsvereinbarung längerfristige finanzielle Unterstützung an Kulturinstitutionen. Einen weiteren Anpassungsbedarf sieht der Regierungsrat deshalb zurzeit nicht.

Schaffhausen, 4. Mai 2021

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger